

XIX.

Auszug aus dem Gesetz, betr. Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (Polizeistrafgesetz) vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391).

Art. 32.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu sechzig Mark wird bestraft:

5) wer außer den im Strafgesetzbuch und im gegenwärtigen Gesetz besonders bezeichneten Fällen den von den Polizeibehörden zu Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Art. 49.

Neben dem gegenwärtigen Gesetz bleiben die Strafbestimmungen in folgenden Landesgesetzen in Kraft (vergl. Art. 2):

6) in den Art. 1, 11 lit. b, soweit letztere Bestimmung nicht durch das Strafgesetzbuch § 366 Ziff. 1, § 367 Ziff. 5 und 8, § 368 Ziff. 7 und 10 außer Anwendung kommt, ferner in den Art. 28, 29, 30 und 32 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen und die Errichtung von Schützengesellschaften und Bürgerwachen (Reg.-Bl. S. 151).
